

Richtlinien betreffend Massnahmen gegen sexuelle Belästigung

vom 12. November 1997

(in Kraft ab 1. Juli 1997)

3.1.4 W



Inhaltsverzeichnis

RICHTLINIEN BETREFFEND MASSNAHMEN GEGEN SEXUELLE BELÄSTIGUNG	2
1. GRUNDSATZ	2
2. DEFINITION	2
3. MASSNAHMEN	3
a) Information	3
b) Ansprechpersonen	3
4. IN-KRAFT-TRETEN	3
EXTERNE BERATUNGS- UND KONTAKTSTELLEN	4



Per 1. Juli 1996 trat das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Mann und Frau in Kraft. Gestützt darauf sowie auf Artikel 7 Absatz 3 unseres Personalreglementes vom 26. Mai 1997 erlässt der Gemeinderat folgende

RICHTLINIEN BETREFFEND MASSNAHMEN GEGEN SEXUELLE BELÄSTIGUNG

1. GRUNDSATZ

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Langenthal haben das Recht, so behandelt zu werden, dass ihre Würde und ihre persönliche Integrität unangetastet bleiben. Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz ist in der Stadtverwaltung verboten und wird nicht geduldet.

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz verletzt die Persönlichkeit und die Würde von Menschen. Sie behindert die Chancengleichheit am Arbeitsplatz und kann die Arbeitsleistung der betroffenen Personen beeinträchtigen und ihre Anstellung gefährden.

Gegen belästigende Personen werden interne Sanktionen ergriffen. Von sexueller Belästigung betroffene Personen erhalten Beratung und Unterstützung und haben das Recht, eine Dienstbeschwerde gemäss Artikel 56 des Personalreglementes einzureichen. Der Gemeinderat verlangt von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, dass sie die persönlichen Grenzen respektieren, auf die Kolleginnen und Kollegen im zwischenmenschlichen Kontakt Anspruch erheben. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich sexuell belästigt fühlen, werden aufgefordert, den belästigenden Personen nach Möglichkeit unmissverständlich mitzuteilen, dass sie ihr Verhalten nicht akzeptieren. Vorgesetzte haben die Pflicht, betroffene Personen, die sich zur Wehr setzen, zu unterstützen.

Aus abweisenden und abgrenzendem Verhalten oder aus einer eingereichten Beschwerde dürfen den betroffenen Personen keine beruflichen Nachteile und Angriffe auf die persönliche Würde und Integrität erwachsen.

2. DEFINITION

Als sexuelle Belästigung gilt jede Verhaltensweise mit sexuellem Bezug, die von einer Seite unerwünscht ist und die Personen aufgrund ihres Geschlechts herabwürdigt.

Sexuelle Belästigung hat nichts mit einem freundschaftlichen Arbeitsklima, einem Flirt oder einer Liebesbeziehung am Arbeitsplatz zu tun. Die Belästigung ist eine verdeckte oder offen gezeigte Ausübung von Macht.

Sexuelle Belästigung kann unterschiedliche Formen annehmen, zum Beispiel:



- anzügliche und peinliche Bemerkungen
- sexistische Sprüche und Witze
- vorzeigen, aufhängen oder auflegen von sexistischem Material
- Körperkontakte und aufdringliches Verhalten
- wiederholte unerwünschte Einladungen
- Annäherungsversuche, die mit Versprechen von Vorteilen oder Androhen von Nachteilen einhergehen

Erpressung oder Erzwingen sexueller Beziehungen, körperliche Übergriffe, Nötigung und Vergewaltigung fallen unter das Strafgesetz. Interne Sanktionen bleiben auch in diesen Fällen vorbehalten.

Alle können Opfer von sexueller Belästigung werden, unabhängig von Alter, Geschlecht, Zivilstand, Aussehen, Ausbildung oder beruflicher Position.

Neben der individuellen sexuellen Belästigung ist die kollektive sexuelle Belästigung sehr verbreitet. Frauen trifft es als soziale Gruppe, wenn ein schlüpfriger Witz am Pausentisch erzählt wird oder wenn eine herablassende Bemerkung über Frauen ganz allgemein fällt.

3. MASSNAHMEN

- a) Information Alle bisherigen und neu eintretenden Angestellten erhalten diese Richtlinien ausgehändigt.
- b) Ansprechpersonen Betroffene Personen können sich an ihre bzw. ihren Vorgesetzten, an die Personalleiterin bzw. den Personalleiter oder direkt an die Stadtpräsidentin bzw. den Stadtpräsidenten wenden.

Die Ansprechpersonen stehen den von sexueller Belästigung betroffenen Personen beratend und unterstützend zur Verfügung. Im Einverständnis mit der betroffenen Person können sie mit allen Beteiligten Einzelgespräche oder ein gemeinsames Gespräch mit allen Beteiligten führen. Ziel dieser Gespräche ist es, auf das Verhalten der Arbeitsumwelt einzuwirken und die sexuelle Belästigung sofort zu unterbinden.

4. IN-KRAFT-TRETEN

Diese Richtlinien treten rückwirkend auf den 1. Juli 1997 in Kraft.

Langenthal, 12. November 1997

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:
sig. Hans-Jürg Käser

Der Stadtschreiber:
sig. Daniel Steiner



EXTERNE BERATUNGS- UND KONTAKTSTELLEN

- Kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern (FGS), Postgasse 68, 3000 Bern 8 (Tel. 031 / 633 75 77)
- Kantonale Schlichtungskommission gegen Diskriminierung im Erwerbsleben (SKDE), Sekretariat, Postgasse 68, 3000 Bern 8 (Tel. 031 / 633 75 11)
- Beratungsstelle der Frauenzentrale des Kantons Bern, Spitalgasse 34, 3011 Bern (Tel. 031 / 311 72 01)
- Eidg. Büro für die Gleichstellung von Mann und Frau, Eigerplatz 5, 3003 Bern (Tel. 031 / 322 68 43)
- Beratungsstelle für vergewaltigte Frauen und Mädchen, Rodtmattstrasse 45, 3014 Bern (Tel. 031 / 332 14 14)
- Beratungsstelle für Frauen, Laupenstrasse 2, 3008 Bern (Tel. 031/ 381 27 01)
- Berateria Beratungsstelle für Familienplanung und Sexualität, Friedeggstrasse 13, 3400 Burgdorf (Tel. 034 / 423 22 58)
- Wen-do Selbstverteidigung für Frauen und Mädchen, Spitalgasse 34, 3011 Bern (Tel. 031 / 331 31 44)
- Männerberatungsstelle, Waffenweg 15, 3014 Bern (Tel. 031 / 330 10 15)
- MUMM und Männerbüro Bern, Holligenstrasse 70, 3008 Bern (Tel. 031 / 382 76 71)
- VPOD, Sektion Bern, Monbijoustrasse 61, 3007 Bern (Tel. 031 / 371 67 45)
- Bernischer Staatspersonalverband BSPV, Postgasse 60, Postfach, 3000 Bern 8 (Tel. 031 / 311 11 66)